Thüringer Oberverwaltungsgericht

Urteil vom 06.03.2002 - 3 KO 428/99 -

Sachgebiet:

Asylrecht

Rechtsquellen:

AuslG § 50

AuslG § 51 Abs 1 AuslG § 51 Abs 4

AusiG § 53 AsylVfG § 71 AsylVfG § 34 VwVfG § 51 Abs 1 VwVfG § 51 Abs 3 VwGO § 113 Abs 1 VwGO § 113 Abs 5

Schlagworte:

Abschiebungsandrohung, Abschiebungsverbot, Ausschlussfrist, exilpolitische Betätigung, Folgeantrag, Fristversäumnis, Gesichtsverlust, strafrechtliche Verfolgung, Tatsachenbegriff, Vollaufhebung, Zielstaat,

Leitsätze:

- 1. Zu einem Wiederaufgreifensgrund gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG gehören bei einem durch bestimmte exilpolitische Aktivitäten gekennzeichneten Grundsachverhalt auch sich wiederholende, gleichartige Einzelsachverhalte und solche Folgetatsachen, die sich nach wertender Beurteilung wegen ihres vergleichbaren Niveaus qualitativ zu einer Handlungseinheit zusammenfassen lassen. Dem verspäteten Geltendmachen solcher Einzelgeschehnisse steht die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht entgegen.
- 2. Ein asylerhebliches Bestrafungsrisiko nach den Bestimmungen des vietnamesischen StGB kommt ernstlich in Betracht, wenn die exilpolitischen Aktivitäten in ihrer Wirkung nicht auf das Ausland begrenzt geblieben sind (hier: Einzelfall der Publizität in einem regimenahen Presseorgan).
- 3. Bei einem erfolgreichem Verpflichtungsbegehren nach § 51 Abs. 1 AuslG ist die Abschiebungsandrohung nicht nur hinsichtlich des Herkunftslandes, sondern insgesamt aufzuheben. Der Vollstreckungsregelung im Übrigen kommt bei einer etwaigen künftigen Abschiebung keine eigenständige Bedeutung mehr zu, weil nach § 51 Abs. 4 AuslG die Abschiebung unter Berücksichtigung einer angemessenen Ausreisefrist und der Bezeichnung des Drittstaates erneut anzudrohen ist (Abgrenzung zur bisherigen Senatsrechtsprechung, vgl. Urteil vom 9. Dezember 1999 3 KO 401/96 NVwZ Beilage 2000, 69).

vorgehend

URTEIL des VG Meiningen vom 29.03.1999 - 5 K 20040/98.Me -

Die Entscheidung ist rechtskräftig

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 KO 428/99

Verwaltungsgericht Meiningen - 5. Kammer -5 K 20040/98.Me

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren	
1. des Herrn	
2. der Frau	Kläger im erstinstanzlichen Verfahren
	Klägerin und Berufungsbeklagte
3. des Kindes, 4. des Kindes,	
	Kläger im erstinstanzlichen Verfahren
zu 3 und 4: vertreten durch die Eltern, zu 1 bis 4 wohnhaft:	
zu 1 bis 4 bevollmächtigt:	
Rechtsanwälte Heitmann und Körner, Louis-Opel-Straße 10, 99510 Apolda	
gegen	

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen

Asylrechts, hier: Berufung hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Thull auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 06. März 2002 für Recht erkannt:

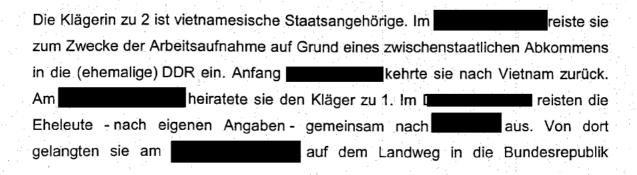
Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gegen das auf Grund mündlicher Verhandlung vom 29. März 1999 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen - 5 K 20040/98.Me - wird zurückgewiesen.

Der Bundesbeauftragte hat die Kosten des - gerichtskostenfreien - Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2 und der Beklagten in der Berufungsinstanz vorläufig vollstreckbar. Dem Bundesbeauftragten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand



Deutschland und beantragten schließlich ihre Anerkennung als Asylberechtigte. In Vietnam hätten sie keine demokratischen Mitwirkungsrechte gehabt und keine Arbeit gefunden. Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen habe es vor ihrer Ausreise nicht gegeben. Mit Bescheid vom 20. August 1992 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Asylanträge ab. Die dagegen erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht Weimar jeweils mit Urteil vom 30. Juli 1993 als verfristet (Az.: 1 K 3713/92.We und 1 K 3714/92.We) ab.

Am 11. Oktober 1993 stellten die Kläger zu 1 und 2 einen Asylfolgeantrag und beantragten zugleich für ihre am geborene Tochter, die Klägerin zu 3 im erstinstanzlichen Verfahren, die Anerkennung als Asylberechtigte. Wegen ihrer Asylantragstellung hätten sie in Vietnam mit einer Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen. Unter dem 17. Mai 1994 lehnte das Bundesamt den (Erst-)Asylantrag der Klägerin zu 3 ab. Über den Folgeantrag der Kläger zu 1 und 2 entschied es mit Bescheid vom 20. Juli 1995. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Meiningen mit Gerichtsbescheid vom 15. Dezember 1995 (Az.: 5 K 20224/95.Me) ab. Die Klage der Klägerin zu 3 blieb ebenso ohne Erfolg. Mit Gerichtsbescheid vom 14. Juni 1996 (Az.: 5 K 20384/94.Me) wies das Verwaltungsgericht Meiningen auch diese Klage ab.

beantragten die Kläger zu 1 bis 2 erneut und die Klägerin zu 3 erstmals, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Zugleich beantragten die Kläger zu 1 und 2, ihre am geborene Tochter, die Klägerin zu 4 im erstinstanzlichen Verfahren, als Asylberechtigte anzuerkennen. Ausweislich der von ihnen am 17. November 1997 genehmigten Niederschrift zu ihrem Asylbegehren, dem schriftlichen Antrag der Klägerin zu 2 vom 2. November 1997 und eines weiteren schriftlichen Statements ihres Ehemannes haben die Kläger unter Beifügung von Nachweisen vorgetragen, dass sich die Klägerin zu 2 zwischenzeitlich exilpolitisch betätigt habe. Seit sei sie Mitglied der Demokratischen Organisation Vietnams. Am habe sie an einer Demonstration in mit anschließender Kundgebung vor der vietnamesischen Botschaft teilgenommen und Flugblätter verteilt. Noch am selben Tag habe sie einen Protestbrief an verfasst.

Den Brief, der	später in der	Exilzeitschrift		veröffent	licht	worden	sei,
habe sie am		zur Post gegebe	n.				

Mit Bescheid vom 5. Februar 1998, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger zu 1 bis 3 auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Ziffer 2) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Ziffer 3) nicht vorliegen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung wurde die Abschiebung nach Vietnam oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat angedroht (Ziffer 4). Den (Erst-)Asylantrag der Klägerin zu 4 lehnte das Bundesamt schließlich mit Bescheid vom 9. Februar 1998 ab.

Am 16. Februar 1998 haben die Kläger zu 1 bis 3 (Az.: 5 K 20040/98.Me) und die Klägerin zu 4 (Az.: 5 K 20039/98.Me) Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Mit Beschluss vom 20. Januar 1999 hat die Vorinstanz die Verfahren der Kläger zu 1 bis 3 und der Klägerin zu 4 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen 5 K 20040/98.Me verbunden.

Zur Begründung der Klage sind mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom
12. Februar 1999 für die Klägerin zu 2 mehrere Nachweise über deren exilpolitische
Betätigung überreicht worden. Danach habe sie am
Demonstration vor der vietnamesischen Botschaft in
in the state of the state of t
an einer Kundgebung in teilgenommen.
Außerdem legte die Klägerin zu 2 eine "Blanko"- Bescheinigung für die Teilnahme an
einer Veranstaltung der am
n vor.
In der mündlichen Verhandlung am 29. März 1999 hat die Klägerin zu 2 ergänzend
vorgetragen, dass sie am in
Parteiveranstaltung teilgenommen habe und zur Zeit eine größere Veranstaltung für
den vorbereite. Zwischenzeitlich
habe sie von Verwandten erfahren, dass die Wohnung ihrer Eltern in
Grund einer gerichtlichen Anordnung etwa im durchsucht worden sei.
Von der Polizei seien Dokumente über ihre exilpolitische Betätigung in Deutschland

aufgefunden worden. Zudem habe sie erfahren, dass ihre Eltern demnächst vor Gericht gestellt werden sollten. Dies stehe offenbar im Zusammenhang mit dem Brief, den sie an den Generalsekretär der Kommunistischen Partei Vietnams geschrieben habe.

Die Kläger haben beantragt:

Die Bescheide des Bundesamtes vom 5. Februar 1998 und 9. Februar 1998 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und sich zur Begründung auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (im Folgenden: Bundesbeauftragter) hat sich zum Verfahren nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Mit auf Grund mündlicher Verhandlung vom 29. März 1999 ergangenem Urteil hat das Verwaltungsgericht Meiningen hinsichtlich der Klägerin zu 2 - ohne im einzelnen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens zu prüfen - Ziffer 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 5. Februar 1998 aufgehoben und festgestellt, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im Übrigen hat es die Klagen abgewiesen. Soweit das Verwaltungsgericht der Klage der Klägerin zu 2 stattgegeben hat, hat es zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass ihr wegen ihrer exilpolitischen Betätigung bei einer Rückkehr nach Vietnam mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylerhebliche Bestrafung nach verschiedenen Vorschriften des vietnamesischen Strafgesetzbuches drohe.

Gegen die ihm am 9. April 1999 zugestellte Entscheidung der Vorinstanz hat der Bundesbeauftragte am 20. April 1999 die Zulassung der Berufung beantragt. Die angefochtene Entscheidung weiche von dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1996 (Az.: 3 KO 143/94) ab. Hiernach

3 KO 428/99 5

komme eine Verfolgung wegen exilpolitischer Betätigung für zurückkehrende Vietnamesen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur dann in Betracht, wenn diese Tätigkeit im Heimatland bekannt geworden sei und deshalb die vietnamesischen Behörden ihr "Gesicht" verloren hätten.

Mit Beschluss vom 2. Juni 1999 - 3 ZKO 288/99 -, zugestellt am 28. Juni 1999, hat der Senat die Berufung wegen Divergenz zum genannten Urteil zugelassen, die der Beteiligte mit am 12. Juli 1999 eingegangenem Schriftsatz unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Zulassungsantrag begründet hat.

Der Bundesbeauftragte beantragt,

das auf Grund mündlicher Verhandlung vom 29. März 1999 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen abzuändern und auch die Klage der Klägerin zu 2 insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin zu 2 beantragt,

die Berufung des Bundesbeauftragten zurückzuweisen.

Zur Begrundung nat sie mit Schriftsatz ihres Bevolimachtigten vom 18. September
2000 geltend gemacht, dass sie sich weiterhin in erheblichem Umfang exilpolitisch
betätigt habe. Aus den beigefügten Anlagen ergebe sich, dass sie am
vor der vietnamesischen Botschaft in erneut ihren Protest zum Ausdruck
gebracht und die Freilassung von
dem habe sie
verfasst. Einen Tag später habe sie in und
am in an Podiumsdiskussionen teilgenommen. Am
habe sie in demonstriert. Außerdem habe sie als Mitglied am
an der
und am
in teilgenommen. Beteiligt gewesen
sei sie auch an den Kundgebungen am
. Ihr Engagement sei den
vietnamesischen Behörden auch nicht verborgen geblieben. So sei sie in der in
Vietnam erscheinenden Zeitschrift
namentlich und mit Foto

Unter dem 8. Juni 2001 hat der Bevollmächtigte weitere Nachweise zur exilpolitischen Betätigung der Klägerin zu 2 übereicht. Danach sei in der Exilzeitschrift | ein von ihr geschriebener Artikel veröffentlicht worden. Am 1 habe sie an einer Podiumsdiskussion und dort einen Tag später an einer Kundgebung auf der teilgenommen. Belegt werde zudem die Teilnahme vom und am an einem . Dort habe sie ferner am in einer und einen Tag später an einer mitgewirkt. Ausweislich der mit Schriftsatz vom 28. Januar 2002 übersandten Nachweise hat die einer Veranstaltung Klägerin zu 2 weiterhin am an und am an der teilgenommen. Tags darauf sei sie Teilnehmerin an deren Kundgebung zum Thema gewesen. Unter dem sei sie in berufen worden, an dem sie später auch teilgenommen habe. Um gegen den Besuch des vietnamesischen Premierministers in Deutschland zu protestieren, habe sie am vor dem Zum Beweis dafür, dass sie und andere Teilnehmer hierbei von Sicherheitspersonal fotografiert worden seien, hat sich der Bevollmächtigte auf das mit Schriftsatz vom 1. März 2002 vorgelegte Videoband bezogen. Zugleich legte er die Ausgabe der Zeitschrift im Griginal vor, die einen weiteren von der Klägerin zu 2 gezeichneten Artikel enthält. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 6. März 2002 hat die Klägerin zu 2 ihr Vorbringen dahin ergänzt, dass sie seit offizielle Mitarbeiterin der Exilzeitschrift weiteres Exemplar dieser Zeitschrift (Ausgabe verfassten Artikel enthält. Außerdem sind das Original der Zeitschrift

Drei weitere als Anlage zum Schriftsatz übergebene und nicht näher erläuterte

Nachweise (Bl. 138 c, d, und j der GA) sind in vietnamesischer Sprache abgefasst.

(Ausgabe vom	und weitere Nachweise über	ihre
exilpolitische Betätigung vorgelegt worden.	Diese Bescheinigungen geben inha	Itlich
zusätzlich wieder, dass sie am	wiederholt von	der
demons	triert hat. Am hat s	ie in
teilgenommen. Am hat sie er	rneut vor der vietnamesischen Bots	chaft
in demonstriert. Unter dem	wurde sie	
	berufen und mit	der
Aufgabe		der t sie
Aufgabe schließlich an einer Versammlung der		

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakten des vorliegenden Verfahrens, namentlich auf die gewechselten Schriftsätze mit ihren Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 6. März 2002, Bezug genommen. Zu den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen, beigezogenen Gerichtsakten, Behördenvorgängen des Bundesamtes und der Ausländerbehörde des Landkreises Hildburghausen wird ebenso auf die Sitzungsniederschrift verwiesen; sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

١.

Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens von Vertretern der Beklagten und des Beteiligten in der mündlichen Verhandlung entscheiden konnte, ist zulässig.

Die Berufungsbegründung vom 7. Juli 1999 genügt den Anforderungen des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO in der hier maßgeblichen Fassung des 6. VwGOÄndG (vgl. § 194 Abs. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im

Verwaltungsprozess - RmBereinVpG - vom 20. Dezember 2001 - BGBI. I S. 3987 -), der insoweit durch das RmBereinVpG nicht geändert worden ist. Danach muss die Begründung einen bestimmten Antrag und die im Einzelnen anzuführenden Berufungsgründe enthalten. Die Beachtung dieser Erfordernisse ergibt sich vorliegend allerdings nicht schon daraus, dass der Bundesbeauftragte bereits in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung das Berufungsbegehren formuliert und auch die wesentlichen Gründe hierfür vorgetragen hat. Gemäß § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO ist vielmehr erforderlich, dass der Rechtsmittelführer nach Zulassung der Berufung in jedem Fall einen gesonderten Schriftsatz zur Berufungsbegründung einreicht und hierbei eindeutig zu erkennen gibt, dass er nach wie vor die Durchführung eines Berufungsverfahrens erstrebt. Es genügt deshalb nicht, wenn sich die Begründung und der Antrag dem Vorbringen im Zulassungsverfahren entnehmen lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Oktober 1999 - 9 B 499.99 - NVwZ 2000, 315; Urteil vom 30. Juni 1998 - 9 C 6.98 - NVwZ 1998, 1311/12).

Im vorliegenden Falle hat der Rechtsmittelführer nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses seinen Berufungsantrag indessen ausdrücklich erneut gestellt und zur Begründung auf seine Ausführungen im Zulassungsantrag Bezug genommen. Eine solche Berufungsbegründung entspricht bei einer - wie hier - wegen Divergenz zugelassenen Berufung den gesetzlichen Anforderungen im Asylrechtsstreit, da sie einen bestimmten Antrag enthält und der Rechtsmittelführer mit der Bezugnahme auf die Begründung des Zulassungsantrages hinreichend verdeutlicht hat, warum das verwaltungsgerichtliche Urteil aus seiner Sicht keinen Bestand haben kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. September 1999: 9 B 372.99 - NVwZ 2000, 67).

11.

iha.

ДE.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage der Klägerin zu 2 im Ergebnis zu Recht teilweise stattgegeben.

1a) Streitgegenstand im Berufungsverfahren ist der - im Wege des Wiederaufgreifens des abgeschlossenen Asylverfahrens - u. a. geltend gemachte und eingeklagte Anspruch auf Feststellung des Bestehens von Abschiebungsschutz

nach Abs. 1 AuslG und (hilfsweise) des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Hierauf und nicht lediglich auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hat die Klägerin zu 2 ihre Klage auch von Anfang an gerichtet. Auf diese verfahrensrechtliche Vorfrage nach § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 VwVfG konnte der Streitstoff auch nicht beschränkt werden, weil das Gericht die Streitsache nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 - BVerwGE 106, 171 = NVwZ 1998, 861 und zuletzt Beschluss vom 8. Dezember 2000 - 9 B 426.00 zitiert nach juris) auch im asylrechtlichen Folgeantragsverfahren in vollem Umfang gemäß § 113 Abs. 5 VwGO spruchreif zu machen hat, soweit die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen gegeben sind.

1b) Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ferner die vom Verwaltungsgericht aufgehobene Abschiebungsandrohung der Beklagten. Zwar enthält der Berufungszulassungsantrag des Bundesbeauftragten keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Vollstreckungsregelung. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, dass sich die Zulassung der Berufung nicht auch hierauf beziehen sollte.

Für die Auslegung von (Klage- wie Rechtsmittel-)Anträgen sowohl eines Asylbewerbers wie des Bundesamtes und des Bundesbeauftragten gilt, dass sie nach deren "typischer Interessenfage" auszulegen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

Der typischen Interessenlage des Rechtsmittelführers entspricht es, umfassend die für den Asylbewerber günstigen Entscheidungen des Gerichts anzugreifen. Deshalb ist etwa die Anfechtung einer erstinstanzlichen - vollständigen oder teilweisen - Aufhebung einer Abschiebungsandrohung regelmäßig im Rechtsmittelbegehren auch dann enthalten, wenn der Rechtsmittelantrag dies nicht ausdrücklich zum Inhalt hat. Es wäre verfehlt, auf Grund der "eher theoretischen Möglichkeit", dass der Bundesbeauftragte und die Beklagte die Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinnehmen wollen, ihr Begehren in diesem Sinne auszulegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

Dementsprechend ist von einer Einschränkung dieses sich aus der jeweiligen typischen Interessenlage ergebenden umfassenden Begehrens nur dann

auszugehen, wenn sich dies eindeutig und ausdrücklich aus dem jeweiligen Vorbringen ergibt. Anhaltspunkte dafür ergeben sich im vorliegenden Falle indessen nicht.

- 2a) Bei dem neuerlichen Asylbegehren der Klägerin zu 2 handelt es sich um einen weiteren Asylfolgeantrag, nachdem sie im ersten Folgeantragsverfahren erfolglos geblieben ist. Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist auch auf einen solchen wie vorliegend nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages gestellten erneuten Asylantrag hin ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach kann der Folgeantrag nur dann Erfolg haben, wenn sich die der (letzten) Asylablehnung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).
- 2b) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Derartiges Verschulden ist dann anzunehmen, wenn dem Folgeantragsteller das Bestehen des Wiederaufnahmegrundes bekannt war oder sich ihm nach den ihm bekannten Umständen aufdrängen musste und wenn er sich dennoch unter Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, insbesondere seiner Mitwirkungsobliegenheit (§ 25 Abs. 2, § 71 Abs. 3 AsylVfG), nicht darum gekümmert hat. Etwaiges grobes Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich der Folgeantragsteller insoweit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 VwVfG bzw. § 173 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. März 2000 A 14 S 2443/98 AuAS 2000, 152).
- 2c) Darüber hinaus ist der Antrag gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die (positive) Kenntnis muss sich bei einer Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG auf Tatsachen beziehen, die den Grund für das Wiederaufgreifen bilden sollen. Solche, einem Beweis zugängliche Tatsachen sind konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder

Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten sind. Dazu gehören auch innere Tatsachen, soweit sie zu bestimmten äußeren Geschehnissen, durch die sie in der äußeren Welt zur Erscheinung gelangt sind, erkennbar in Beziehung gesetzt werden (zum Begriff vgl. Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, § 186 Rn. 3; Zöller, ZPO, Kommentar, 21. Auflage, § 286 Rn. 9). Äußere Tatsachen in diesem Sinne bei exilpolitischen Aktivitäten können etwa sein eine Demonstration, die Verteilung von Flugblättern, die Besetzung eines Parteibüros, ein Hungerstreik etc. Innere Tatsachen können etwa die geänderte politische Einstellung, die sich nach außen hin durch entsprechende Äußerungen erklärend manifestiert hat oder ein anderweitiges religiöses Bekenntnis sein.

Einzeltatsachen in diesem Sinne sind auch so genannte Dauersachverhalte; sie sind entweder durch auf Dauer angelegte Verhältnisse gekennzeichnet (z. B. die Mitgliedschaft des Asylsuchenden in einer Exilorganisation, die Tätigkeit als Funktionär einer politischen Exilgruppe etc.) oder aber dadurch, dass ein durch ein bestimmtes Ereignis oder Handeln gesetzter Zustand sich kontinuierlich zu einem Wiederaufgreifensgrund fortentwickelt (z. B. eine bestimmte politische Veränderung im Herkunftsland). Bei letzteren fehlt bis zu diesem Zeitpunkt dem einzelnen untergeordnetem Einzelgeschehen die Eignung, selbständig ein Verfolgungsrisiko auszulösen. Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnis von dem Dauersachverhalt maßgeblich (z. B. der Eintritt des Asylsuchenden in eine Exilorganisation, der Aufstieg zum Funktionär innerhalb der Organisation, die entscheidungserhebliche Veränderung im Heimatland).

Regelmäßig ist für jeden einzelnen in das Verfahren eingeführten Sachverhalt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gesondert zu ermitteln. Diese Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG gilt nicht nur im Verfahren vor dem Bundesamt, sondern auch für bei Gericht neu vorgebrachte Wiederaufgreifensgründe (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 1989 - 9 B 320.89 -, NVwZ 1990, 359; Beschluss vom 13. Mai 1993 - 9 C 49.92 -, BVerwGE 92, 278 = NVwZ 1993, 357), die wegen § 77 AsylVfG, der für das gerichtliche Verfahren auf die Beurteilung der Sach— und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abstellt, vom Grundsatz her noch berücksichtigungsfähig sind. Wird indessen die Frist versäumt, ist der mit dem Wiederaufgreifensgrund geltend gemachte neue Lebenssachverhalt von einer

Sachprüfung im Sinne von Art. 16a GG, §§ 51, 53 AuslG ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. August 1987 - 9 B 318.86 -, EZAR 212 Nr. 4); darin liegt die den Streitstoff begrenzende Wirkung von § 51 Abs. 3 VwVfG im asylrechtlichen Folgeantragsverfahren.

Etwas anderes gilt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 - (a. a. O.) nur dann,

"wenn einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren, also nicht qualitativ neu sind, d. h. nicht aus dem Rahmen der bisher für das Wiederaufgreifen angeführten Umstände fallen und damit keinen neuen Wiederaufgreifensgrund - wie z. B. die Übernahme herausgehobener Funktionen in einer Exilorganisation, in der der Asylsuchende bisher nur als einfaches Mitglied beteiligt bzw. untergeordnet tätig war - darstellen".

60

38

510

nc

wie das Gericht im Rahmen von Hinweisen zur weiteren Sachbehandlung verdeutlicht hat. Da die Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG - ebenso wie das Verschuldensprinzip in Abs. 2 der Vorschrift - die Möglichkeiten für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides im Interesse der Rechtssicherheit eng begrenzen soll, kann dieser Zweck durch die Berücksichtigung an sich verspätet vorgetragener, aber qualitativ den bereits geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund nur bestätigende und verdeutlichende tatsächliche Umstände, die sich einem einheitlichen Lebenssachverhalt im Sinne von § 51 Abs. 1s Nr. 1 VwVfG zuordnen lassen, nicht in Frage gestellt werden.

Nicht neue Tatsachen in diesem Sinne sind bei exilpolitischer Betätigung insbesondere typischerweise diejenigen Einzelsachverhalte, die sich nur als Fortsetzung gleichartiger Aktivitäten darstellen, die bereits rechtzeitig in das Folgeverfahren eingeführt worden sind. In gleicher Weise gilt dies auch für Tatsachen, die sich in wertender Sicht als Geschehnisse auf vergleichbaren Niveau darstellen und deshalb qualitativ zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die nachgeschobenen Gründe sich bei natürlicher Betrachtungsweise von dem bisher rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund nach Art, Umfang und in ihrer Wirkung nach außen im Wesentlichen nicht unterscheiden und in zeitlicher Hinsicht miteinander verbunden werden können. Einzelanlässe, die insoweit an einen rechtzeitig eingeführten und durch bestimmte exilpolitische Aktivitäten gekennzeichneten Grundsachverhalt auf derselben Ebene anknüpfen und ihn mithin bloß fortschreiben, können "gesammelt"

und auch noch nach Ablauf der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG in das Verfahren eingeführt werden.

Solche - nicht abschließend - zu erörternden qualitativ nicht abweichenden Änderungen können etwa die an eine rechtzeitig Demonstrationsteilnahme sich anschließenden Teilnahmen an weiteren gleichartigen Veranstaltungen sein. Gleiches gilt für die Teilnahme an Veranstaltungen, die bei wertender Betrachtungsweise von ihrem Niveau her vergleichbar sind, wie z. B. die Beteiligung an Informationsständen, Mahnwachen, Podiumsdiskussionen oder Seminaren. Etwas anderes wird aber dann zu gelten haben, wenn die fortgesetzten Veranstaltungsteilnahmen mit einem sog. Qualitätssprung verbunden sind, sich z. B. an die Demonstration ein Hungerstreik anschließt oder aber der Asylsuchende eine andere Rolle einnimmt, z. B. bei einer Podiumsdiskussion nunmehr als Redner auftritt. Qualitativ nichts anderes in oben beschriebenen Sinne ist z.B. auch das Geltendmachen von untergeordneten Tätigkeiten Exilorganisation, wenn sich die Mitgliedschaft in einer Exilorganisation als Ausdruck aktiven exilpolitischen Tuns darstellt. Dann gehören sog. einfache Aktivitäten selbstverständlich zum Profil. Anders wird dies zu beurteilen sein bei bloß passiver Mitgliedschaft. Dies gilt ebenso; wenn später hervorgehobene Tätigkeiten wahrgenommen werden oder aber der Eintritt in eine andere Exilorganisation erfolgt. Solche Änderungen verlassen den bisherigen Rahmen und stellen sich als neue Ausdrucksform des politischen Engagements des Folgeantragstellers dar. Bei solchen Tatsachen, die sich qualitativ vom bisherigen Sachvortrag unterscheiden und dem Vorbringen des Asylsuchenden im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter nach Art. 16a GG, § 51 AuslG oder § 53 AuslG ein neues Gepräge geben, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die Ausschlussfrist zu beachten ist.

Zusammenfassend: An nur fortgesetzten Grundsachverhalten des rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrundes gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nehmen auch verspätet in das Verfahren eingeführte Sachverhalte teil, mit denen an innerhalb der Drei-Monats-Frist vorgetragene, gleichartige oder qualitativ gleichwertige Geschehnisse angeknüpft wird. Insoweit zwingt § 51 Abs. 3 VwVfG nicht dazu, die Einzelanlässe jedes Mal vor Ablauf von drei Monaten erneut (schriftsätzlich) in das Verfahren einzubringen (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Loseblatt, Stand: September 2000, § 71 Rn. 120.2.; vgl. ähnlich Marx, Kommentar

zum AsylVfG, 4. Auflage, § 71 Rn. 112; vgl. andererseits OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Mai 1995 - 25 A 2864/95.A - zitiert nach juris).

2d) Das Erfordernis der Antragstellung und die Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG bedingen darüber hinaus, dass der Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (vgl. zur einheitlichen Rechtsprechung: BVerfG, Beschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 -, NVwZ 2000, Beilage Nr. 7, 78 = DVBI. 200, 1048 = EZAR 212 Nr. 11; BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 - 9 C 47.87 - EZAR 212 Nr. 6; Bayerischer VGH, Beschluss vom 17. September 1997 - 8 ZB 97.31910 - InfAusIR 1997, 470; Hessischer VGH, Beschluss vom 8. März 2000 - 12 UZ 1407/98.A - ESVGH 50, 304 L = NVwZ 2000, Beilage Nr. 8, 93 L; OVG Nordrhein-Westfalen. Beschluss vom 10. August 1999 - 1 A 5410/96.A - zitiert nach juris und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. März 2000 - A 14 S 2443/98 - a. a. O.). Das Bundesamt und das Gericht dürfen deshalb auch nur diese Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Asylfolgeantrags zu Grunde zu legen.

2e) Für sämtliche Voraussetzungen des § 51 VwVfG trifft den Kläger gemäß § 71 Abs. 3 AsylVfG die Darlegungslast. Diese schließt zunächst die Obliegenheit ein, substantiiert und nachvollziehbar darzulegen, dass und inwiefern die formalen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen. Derartige Angaben zu den nicht verletzten Sorgfaltspflichten und zur Frist sind nur dann entbehrlich, wenn sich die Einhaltung dieser Voraussetzungen ohne Weiteres aus den vorhandenen Daten ergibt. Inhaltlich ist der Darlegungslast nur genügt, wenn der Antragsteller und spätere Kläger die von ihm in Anspruch genommenen Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG ausdrücklich oder sinngemäß benennt und substantiiert angibt, woraus sie sich ergeben sollen. Er muss etwa für den vorliegend allein in Betracht kommenden Grund nach Nr. 1 - wie bereits erwähnt - "Tatsachen", mithin konkrete Umstände vortragen; allgemeine, durch nichts belegte Behauptungen, genügen nicht. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 71 Abs. 3 AsylVfG muss dieser Darlegungspflicht grundsätzlich im Folgeantrag selbst genügt werden (vgl. dazu nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Juni 1999 - A 6 S 2766/98 - zitiert nach juris).

2f) Die Prüfung eines Asylfolgebegehrens vollzieht sich demnach auf drei Ebenen:

Zunächst ist zu fragen, ob das jeweilige Vorbringen den formalen Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG genügt. Das fehlende grobe Verschulden bei einer nicht rechtzeitigen Geltendmachung im früheren Verfahren (Abs. 2) und die eingehaltene Drei-Monats-Frist (Abs. 3) entscheiden darüber, welches Vorbringen im Verfahren "verwertet" werden darf und bestimmen auf diese Weise den Umfang des berücksichtigungsfähigen Sachverhalts.

Alsdann ist auf der nächsten Ebene zu prüfen, ob der berücksichtigungsfähige Sachvortrag insgesamt oder jedenfalls in Teilen schlüssig vorgetragen, mithin geeignet ist, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu rechtfertigen; dabei genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung auf Grund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. nur BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 -, a. a. O.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. März 2000 - A 14 S 2443/98 -, a. a. O.). Auch dieser Prüfungsschritt kann somit zu einer Einengung des verfahrensrelevanten Sachvortrags führen. Wenn auch die des § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG nur jeweils Tatbestandsmerkmale Rechtsvoraussetzungen für das Asylrecht bzw. den Abschiebungsschutz des Folgeantragstellers sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28/97 -, Beschluss vom 24. Mai 2000 - 9 B 144.00 - zitiert nach juris und Senatsurteil vom 9. Dezember 1999 - 3 KO 401/96 - NVwZ 2000, Beilage Nr. 1, 69 m. w. N., a. a. O.), bleibt dennoch systematisch zunächst die Prüfung erforderlich, ob ein erheblicher Folgeantrag vorliegt. Nur ein solcher Antrag kann die Pflicht des Bundesamtes zum Wiederaufgreifen des Verfahrens auslösen; folglich hat auch das Gericht im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 77 AsylVfG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu beurteilen, ob der Weg in die erneute sachliche Beurteilung des oder der jeweils geltend gemachten Schutzansprüche eröffnet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 - 9 C 41.99 - BVerwGE 111, 77 = NVwZ 2000, 940 = InfAusIR 2000, 412 zu § 53 AuslG, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Februar 1999 - 10 A 10408/98 zitiert nach juris und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. März 2000 - A 14 S 2443/98 - a. a. O.).

Erst im Anschluss an diese bejahte verfahrensrechtliche Erheblichkeit sind die materiellen Ansprüche nach Art. 16a GG bzw. auf Abschiebungsschutz nach §§ 51, 53 AuslG im Fall des Folgeantrags aufzuwerfen. Lässt das Gericht die vorrangige Prüfung gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und deren Ergebnis offen,

erlangt der Asylsuchende im Folgeverfahren nach § 71 AsylVfG ggf. sonst ungerechtfertigt einen Anspruch auf materielle Prüfung, dem im Einzelfall die Rechtskraft der Entscheidung aus dem früheren Asylverfahren entgegen stehen kann (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 7. September 1999 - 1 C 6.99 - NVwZ 2000, 204 und vom 23. November 1999 - 9 C 16.99 - BVerwGE 110, 111 = NVwZ 2000, 575 sowie VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Oktober 2000 - A 9 S 1996/00 - VBIBW 2001, 328).

3a) Nach Maßgabe dieser Grundsätze erfüllt das Begehren der Klägerin zu 2 die formalen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen ihres Asylverfahrens.

Mit dem Folgeantrag, dessen Eingang durch die von der Klägerin zu 2 genehmigte Niederschrift am 17. November 1997 belegt ist, hat sie rechtzeitig die durch Bescheinigung und Fotos belegte Teilnahme an einer Demonstration I geltend gemacht. Dies gilt ebenso für den von ihr an gerichteten, am zur Post gegebenen und später in der veröffentlichten Protestbrief vom Exilzeitschrift diesen Sachverhalt hat die Klägerin zu 2 unter Beifügung einer Übersetzung des Briefes, einer Kopie des Einlieferungsbeleges und des Zeitungsartikels rechtzeitig mit ihrem Asylfolgeantrag beim Bundesamt in das Verfahren eingeführt. Mit dem Antrag hat sie zudem fristgemäß ihre Mitgliedschaft in vorgetragen. Zwar lässt sich der insoweit vorgelegten Bescheinigung vom entnehmen, dass die Klägerin zu 2 seit Mitglied dieser Organisation ist. Sichere Kenntnis von ihrer verbrieften Mitgliedschaft konnte sie aber erst mit Erhalt der Mitgliedsbescheinigung dokumentieren. In Anknüpfung an diese rechtzeitig eingeführten neuen Sachverhalte sind zugunsten der Klägerin zu 2 weiterhin zu berücksichtigen, ihre - jeweils durch Bescheinigungen Teilnahmen an den unter freiem Himmel stattgefundenen Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen am

3 KO 428/99

17

(letzteres außerdem belegt durch Fotos und ein

150

وأرو

300

څ د

÷.

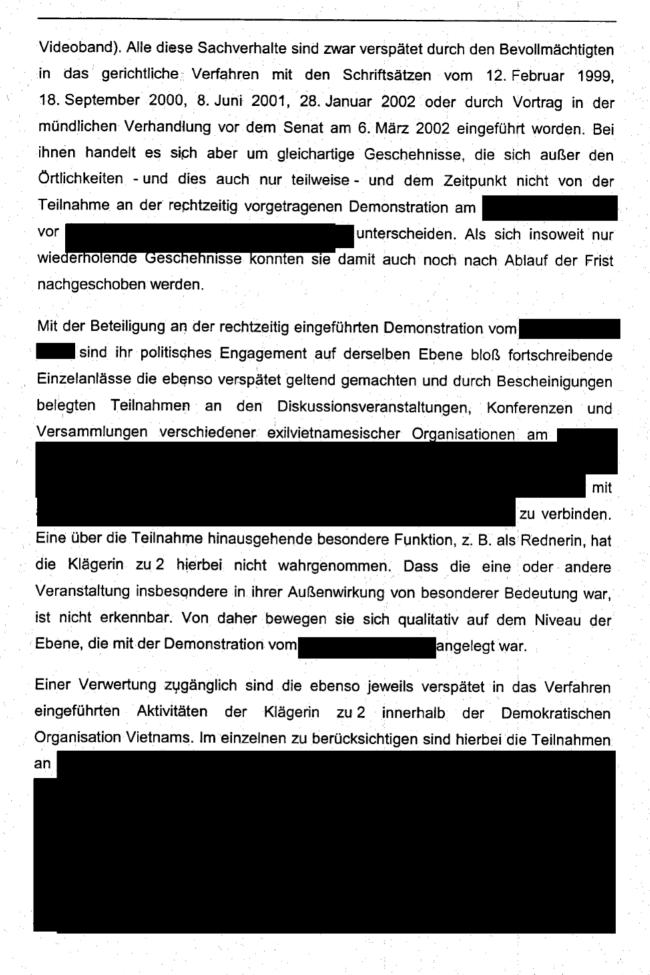
N. (1)

3%

40

1.55

Tii Se



Bei diesen Sachverhalten lässt sich in gleicher Weise eine Verklammerung mit der rechtzeitig vorgetragenen Mitgliedschaft in der Demokratischen Organisation Vietnams herstellen, die als aktive Form des Engagements wegen des Entschlusses, dem durch Protestbrief Ausdruck zu geben, einzuordnen war. Denn die Aktivitäten gehen über die Teilnahme an den Parteiveranstaltungen, bei der ihr gelegentlich kleinere Aufgaben im Organisationsbereich übertragen worden sind, nicht hinaus. Die Einzelanlässe bestätigen und beschreiben insoweit nur ihre "einfache" Mitgliedschaft in der Organisation. Ein Qualitätssprung hin zu einer hervorgehobenen Position ist damit nicht verbunden. Rechtzeitig in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 29. März 1999 vorgebracht und deshalb zu berücksichtigen ist schließlich der Sachvortrag, dass die Wohnung ihrer Eltern in Anfang Januar von der Polizei durchsucht worden sei und Dokumente über ihre exilpolitische Betätigung aufgefunden worden seien. Gleiches gilt für den zweiten von der Klägerin zu 2 an 1 Brief vom auch diesen Sachverhalt verspätet durch Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 18. September 2000 eingeführt. Der Brief unterscheidet sich aber nach Adressat und Inhalt der geübten Kritik nicht von dem ersten Protestbrief, dessen Existenz sie rechtzeitig vorgetragen hat. Auch dieser sich wiederholende Einzelsachverhalt ist daher zu beachten. Unter die Ausschlussfrist fällt hingegen die offizielle Tätigkeit der Klägerin zu 2 für die Exilzeitschrift seit und die Veröffentlichung mehrerer von ihr geschriebener Artikel in den Ausgaben Diese Einzelsachverhalte sind jeweils verspätet sowie in das Verfahren eingebracht worden. Eine Verbindung mit einem qualitativ

3 KO 428/99

vergleichbaren Grundsachverhalt, namentlich der Veröffentlichung ihres ersten

offizielle Tätigkeit und das Schreiben eigener Beiträge lässt sich mit der einmaligen

Protestbriefes in der Exilzeitung

liegt nicht vor. Eine

Veröffentlichung eines Briefes nicht vergleichen und gibt dem Vortrag ein neues Gepräge.

Auch die vorgetragene Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung de

scheidet

aus. Dieses Vorbringen wurde im anwaltlichen Schriftsatz vom 12. Februar 1999 nicht weiter erläutert. Eine nähere Substantiierung ergibt sich auch nicht aus der insoweit lediglich vorgelegten Bescheinigung. Darin wird der Name der Klägerin zu 2 nicht aufgeführt. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind ferner die mit Schriftsatz vom 18. September 2000 (Bl. 138 c und j der GA) und in der mündlichen Verhandlung am 6. März 2002 (Bl. 26 der Beiakte zur GA) vorgelegten und jeweils in vietnamesischer Sprache abgefassten Schriftstücke. Insoweit hat die Klägerin zu 2 weder eine Übersetzung beigefügt, noch dargelegt, inwiefern sie für das Verfahren bedeutsam sind. Möglicherweise hiermit bescheinigte weitere Aktivitäten bleiben somit unsubstantiiert. Dies gilt auch für die Teilnahme an einer

Diese erst in der

mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aufgestellten, nicht weiter differenzierten und durch nichts belegten Tatsachenbehauptungen sind ebenfalls mangels näheren Vortrags nicht einzubeziehen.

3b) Der sonach zu berücksichtigende - weil das Fristerfordernis des § 51 Abs. 3 VwVfG erfüllende Streitstoff - bildet auch einen im Sinne der obigen Ausführungen (II 2a) erheblichen Vortrag; er ist geeignet, die für § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Sachlagenänderung zu begründen (vgl. Hailbronner, AuslR, Loseblatt-Kommentar [Stand: Dezember 1999], § 71 AsylVfG Rdnr. 47). Ein exilpolitisches Engagement vietnamesischer Antragsteller ist nach einer Reihe von - noch darzustellenden - Rechtsvorschriften des vietnamesischen Strafgesetzbuches strafbar. Gegen das herrschende Regime gerichtete politische Aktivitäten, auch wenn sie im Ausland entfaltet werden, sind damit dem staatlichen Zugriff eröffnet (vgl. nur OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 1999 - 9 L 3865/98 -, Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. März 1999 - 8 B 98.32023 -, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. September 2000 - 1 A 2531.98.A - und Senatsurteil vom 22. Oktober 1996 - 3 KO 143/94 - jeweils zitiert nach juris). Eine mögliche Bestrafung scheidet nicht von vornherein aus.

4) Aufgrund der vorgelegten Beweismittel und der Befragung der Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung ist der Senat davon überzeugt, dass sie sich in der von ihr beschriebenen Weise exilpolitisch betätigt hat. Im einzelnen sind folgende Feststellungen zu treffen:

Der Klägerin zu 2 ist darin zu folgen, dass sie seit August 1997 Mitglied der Demokratischen Organisation Vietnams ist, in der sie jedoch keine besondere Stellung eingenommen hat. Abgesehen von untergeordneten Aufgaben im organisatorischen Bereich, mit denen sie gelegentlich betraut worden ist, erschöpft sich ihre Mitgliedschaft im Besuch von Kongressen und Seminaren. Sie selbst hat sich bei ihrer Anhörung vor dem Senat auch nur als "normales" Mitglied bezeichnet. Einer weiteren Exilorganisation gehört die Klägerin zu 2 nicht an. Seit Beginn ihres durch den Eintritt in die Demokratische Organisation Vietnams nach außen hin sichtbar gewordenen politisches Engagements hat sie an einer Vielzahl von im einzelnen durch Bescheinigungen und Fotos belegten Kundgebungen und Diskussionsveranstaltungen teilgenommen, die als Ausdruck ihrer kritischen Einstellung gegenüber dem Regime in Vietnam gewertet werden dürfen, aber das einfache exilpolitische Milieu nicht verlassen. Denn insoweit ist nicht erkennbar, dass die Klägerin zu 2 hierbei in besonderer Weise hervorgetreten ist. Dies gilt auch für die Demonstration

Das von ihrem Bevollmächtigten übergebene Bildmaterial einschließlich des Videobandes weist sie auch hier nur als bloße Teilnehmerin aus. Die Tatsache, dass das Geschehen offenbar von vietnamesischen Sicherheitspersonal fotografiert worden ist, begründet keine andere Sicht der Dinge. Denn dies allein belegt nicht, dass gerade die Klägerin zu 2 hierdurch in identifizierbarer Weise erfasst worden ist.

Etwas anderes gilt aber für ihre beiden Protestbriefe. Mit diesen Briefen, die sich an die führenden Repräsentanten der Sozialistischen Republik Vietnams wenden und in denen die Klägerin zu 2 massive Kritik an Staat und Partei äußert, ist sie aus dem Schatten ihres ansonsten anonymen exilpolitischen Tuns herausgetreten. Zu dem ersten Brief vom hat sie bei ihrer Anhörung den Senat überzeugen können, dass sie ihn selbst geschrieben hat. Ebenso glaubhaft hat sie dargelegt, dass sie ihn im

geworfen hat. Insoweit lässt sich der vorgelegten Übersetzung der Kopie des Briefes, deren Richtigkeit der Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, auch entnehmen, dass die Klägerin zu 2 um Weitergabe des Briefes an die eigentlichen Adressaten gebeten hat. Außerdem hat die Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung noch eine Kopie des Briefumschlages und den Einlieferungsbeleg der Deutschen Post AG im Original (Bl. 2 der Beiakte zur GA) vorlegen können. Zu dem zweitem Brief vom hat sie nachvollziehbar ausgeführt, dass Hintergrund hierfür die

gewesen sei, die

stattgefunden und sich gegen die Verhaftung des

perichtet habe. Bei einem Treffen am Immer mit Prof.

der nach 15 Jahren aus der Haft in Vietnam entlassen worden war, habe sie erfahren, dass es noch mehrere politische Gefangene gebe. Dies habe sie dazu veranlasst, sich mit einem weiteren kritischen Schreiben an den Generalsekretär der Kommunistischen Partei zu wenden und die Freilassung der Inhaftierten zu fordern. Zwar hat die Klägerin zu 2 keinen Nachweis darüber vorlegen können, dass sie den Brief, dessen Kopie sie ebenfalls vorgelegt hat, auch tatsächlich abgeschickt hat. Sie hat insofern aber überzeugend geschildert, dass der Brief für sie sehr wichtig gewesen sei und sie sich deshalb daran erinnern könne, die Postangestellte darum gebeten zu haben, ihn als Einschreiben zu schicken. In dem Verfassen der Briefe erblickt der Senat eine politische Ausdrucksform der Klägerin zu 2, mit der sie den Rahmen ihrer ansonsten eher typischerweise einfachen exilpolitischen Betätigung verlässt und sich aus dem Kreis der in der Bundesrepublik lebenden vietnamesischen Staatsbürger hervorhebt. Denn anders als bei der Zeichnung von sogenannten Massenpetitionen, hat die Klägerin zu 2 hiermit auf ihre Person bezogen und in individueller Weise ihre Kritik gegenüber den Machthabern in Vietnam kundgetan.

Soweit die Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht behauptet hat, dass sie von Verwandten erfahren habe, die Wohnung ihrer Eltern in Hanoi sei von der Polizei durchsucht worden und man habe von ihr nach Hause geschickte Dokumente über ihre exilpolitische Betätigung aufgefunden, bestehen jedoch durchgreifende Bedenken an dem Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens. Die Klägerin zu 2 hat zum damaligen Zeitpunkt allein ausgeführt, dass ihre Eltern demnächst vor Gericht gestellt werden sollten und das es sich bei dem Material um

Flug- und Informationsblätter der Vietnamesischen Volkspartei gehandelt habe. Bei ihrer Befragung durch den Senat hat sie hingegen dargelegt, dass sie Exemplare der Aufklärungstexte der Demokratischen Organisation Exilzeitschrift Vietnams, Briefe und lose Texte weitergegeben habe. Erstmals machte sie auch Angaben über die weitere Verbreitung. Leute aus dem Untergrund hätten die Unterlagen aus der Wohnung ihrer Eltern, die nur als Zwischenlager gedient habe, abgeholt und weiter verteilt. Angesichts der Bedeutung dieses Sachverhalts, die der Klägerin zu 2 auch bewusst sein musste, hätte es nahegelegen, dies spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorzutragen. Unklar blieb auch der Gerichtstermin ihrer Eltern. Die Klägerin zu 2 vermochte ihn zeitlich nicht einzuordnen. So blieb offen, ob er im Zusammenhang mit den aufgefundenen stattgefunden hat oder aber erst im Dokumenten im Klägerin das Verschicken des Materials bis dahin nicht eingestellt haben will. Der Senat hält das Vorbringen insoweit nicht für glaubhaft.

5) Aufgrund der entwickelten und zu berücksichtigenden Exilaktivitäten hat die Klägerin zu 2 auch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Artikel 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylbewerber deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 - InfAuslR 1993, 119).

Für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gilt derselbe Prognosemaßstab wie nach Artikel 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Danach ist bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen

Verfolgung droht (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Dies ist dann anzunehmen, wenn bei einer "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen. Die Verfolgung muss in diesem Sinne überwiegend wahrscheinlich sein. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 = NVwZ 1992, 582 m. w. N.).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin zu 2 muss aufgrund ihres exilpolitischen Engagements in Vietnam mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung wegen antisozialistischer Tätigkeit gemäß Art. 82 a. F./Art. 88 n. F. befürchten; ihr ist deshalb eine Rückkehr derzeit und auf absehbare Zeit nicht zumutbar.

Das geltende, vom vietnamesischen Parlament am 21. September 1999 verabschiedete und am 1. Juli 2000 in Kraft getretene Strafgesetzbuch (im Folgenden: VStGB) stellt auch politische Meinungsäußerungen und systemkritische oppositionelle Aktivitäten unter Strafe. Gegenüber den bisher für politische Straftaten insbesondere einschlägigen Bestimmungen der Art. 73 VStGB und 82 VStGB haben sich nur insoweit Änderungen ergeben, als diese Vorschriften in anderer Paragrafenfolge im geltenden Recht wiederkehren. Der hier interessierende Art. 82 VStGB a. F. stimmt nach der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Will mit Art. 88 VStGB n. F. überein; Änderungen im Wortlaut betreffen die Ersetzung des Begriffs "Sozialistisches System" durch "Volksmacht" (vgl. näher die gutachterliche Stellungnahme von Dr. Gerhard Will an das VG München vom 14. September 2000).

Art. 88 VStGB n. F. lautet:

- 1. Wer eine der nachstehend genannten Tatbestände der Propaganda gegen die Volksmacht erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Jahren bestraft:
- a) Propaganda zur Verleumdung der sozialistischen Gesellschaftsordnung;
- b) Propaganda mittels psychologischer Kriegführung zur Verbreitung falscher Nachrichten und Anzettelung von Verwirrung in der Bevölkerung;

- c) Produktion, Aufbewahrung und In-Verkehr-Bringen von inhaltlich gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung gerichteten Schriften und Druckerzeugnissen.
- 2. Bei besonders schwer wiegenden Straftaten wird eine Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren verhängt.

(vgl. zum Text dieser Bestimmungen: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Januar 1997 [Stand: Dezember 1996]).

Es kann offen bleiben, ob und in welchem Umfang andere für politische Straftaten maßgebliche Vorschriften, zu denen neben Art. 79 VStGB n. F. auch Art. 85 VStGB a. F. = Art. 91 VStGB n. F. gehört, der das illegale Verlassen des Landes "mit dem Ziel, gegen die Volksmacht zu kämpfen" bestraft (vgl. Dr. Will a. a. O.), im Falle der Klägerin zu 2 in Betracht zu ziehen sind und inwieweit sie die politische Überzeugung und Betätigung treffen. Die politische Sanktion ist jedenfalls für Art. 88 VStGB n. F., der an die Meinungsfreiheit anknüpft, zu bejahen. Einzelerkenntnisse zur Bestrafungspraxis aus der Rechtsprechung des Landes stehen nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen nicht zur Verfügung, so dass allein der Wortlaut der Norm für die Einordnung als asylerhebliche Bestrafung genügen muss. Der jüngste Lagebericht vom 9. Juli 2001 verweist darauf, dass der Rechtssektor noch weitgehend unterentwickelt ist. Die Gerichte sind nach der Verfassung unabhängig, unterstehen aber praktisch der Exekutive. Bei einer Bevölkerung von über 76 Millionen gibt es nur 600 Rechtsanwälte, deren Aufgabe es bisher war, zusammen mit der Staatsanwaltschaft für die von dem Staat gewünschte Verurteilung eines Angeklagten Sorge zu tragen. Rechtsstaatliche Vorstellungen im westlichen Sinne beginnen sich in Vietnam nur zögerlich durchzusetzen.

Die verwerteten Auskünfte und Stellungnahmen stellen - wie unten noch auszuführen ist - den politischen Charakter des Vorgehens gegen Regimekritiker nicht in Frage.

Nach wie vor können gemäß Art. 6 VStGB n. F. auch im Ausland begangene Verstöße gegen das vietnamesische Strafrecht geahndet werden. Das Auswärtige Amt hebt zwar hervor, dass das vietnamesische Strafrecht auf einem Territorialitätsprinzip aufbaue, dessen Ziel der Schutz der vietnamesischen Gesellschaft sei. Dabei werde davon ausgegangen, dass Auslandsaktivitäten die vietnamesische Gesellschaft nur begrenzt berührten (vgl. Lagebericht vom 3. August 2000; Auskünfte an das Verwaltungsgericht Freiburg vom 6. Januar 2000 und an das

3 KO 428/99 25

Verwaltungsgericht Frankfurt/Main vom 17. April 2000; so auch schon Lageberichte vom 15. Januar 1997 [Stand: Dezember 1996] und vom 29. August 1997 [Stand: August 1997]). Dem folgt der Senat nicht. Vielmehr ergibt sich aus dem in Art. 6 Abs. 1 VStGB a. F. [= n. F.] festgelegten Personalitätsprinzip, dass die Vorschriften auch außerhalb des Territoriums von Vietnam begangene Straftaten Anwendung finden (a. A. insoweit OVG Saarland, Urteil vom 10. Februar 1999 - 9 R 18/97 - unter Berufung auf Dr. Will, Gutachten vom 6. September 1997 an das OVG des Saarlandes und Auskünfte von amnesty international vom 15. Oktober 1997 und vom 2. Februar 1999 an das VG Meiningen).

Das Risiko, bei einer Rückkehr nach Vietnam wegen exilpolitischer Betätigungen bestraft zu werden, wird von den sachverständigen Stellen unterschiedlich beurteilt.

Das Auswärtige Amt geht davon aus, Rückkehrern könne im Einzelfall eine Bestrafung gemäß Art. 82 a. F. VStGB drohen. Dies hänge vom Inhalt der jeweiligen politischen Aktivitäten und von deren Öffentlichkeitsgrad ab. Die Auslandsaktivitäten der vietnamesischen Exilgruppen würden von der breiten vietnamesischen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Kritik an der im Verwaltungsapparat verbreiteten Korruption werde mit hoher Wahrscheinlichkeit von vornherein nicht zur Verfolgung führen. Im Bekanntenkreis geäußerte Ansichten, selbst wenn sie vietnamesischen Behörden bekannt würden, seien als harmlos einzustufen. Hingegen könnten aktive Gegner des "Sozialismus" und Alleinherrschaftsanspruchs der Kommunistischen Partei inhaftiert und bestraft werden. Bisher sind dem Auswärtigen Amt jedoch keine Fälle bekannt geworden, dass Rückkehrer auf Grund der Mitgliedschaft in einem im Ausland gegründeten Verein oder der Teilnahme an Demonstrationen gegen den Kommunismus in Vietnam bestraft worden sind (vgl. Lagebericht vom 26. Februar 1999 und Auskunft an das Verwaltungsgericht Meiningen vom 26. November 1996). Auch sei in Vietnam kein Strafverfahren auf Grund des Art. 82 VStGB (a. F.) eröffnet worden. Ebenso sei nicht bekannt, dass gegen Personen, die im Ausland gegen diese Bestimmung verstoßen hätten, ein Verfahren eröffnet worden sei (vgl. Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22. Januar 1996).

Zusammenfassend schätzt das Auswärtige Amt ein, dass weder die Teilnahme an Veranstaltungen in Deutschland, noch die Mitgliedschaft in im Ausland existierenden, gegen die vietnamesische Regierung gerichteten Vereinen, noch die

Mitarbeit bei Zeitungen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer staatlichen Verfolgung in Vietnam führe. Sofern ein vietnamesischer Staatsangehöriger auf Grund seiner Tätigkeit im Ausland Bekanntheit in Vietnam erlangt haben sollte, sei nach Ansicht des Auswärtigen Amtes eher davon auszugehen, dass ihm die Einreise verweigert werde, als dass er (nach der Einreise) verhaftet werde (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2000; Auskunft an das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. vom 20. Februar 1996).

Nach Auffassung von Prof. Dr. Lulei (früher Südostasien-Institut im Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften der Humboldt-Universität Berlin) kann eine Bestrafung wegen exilpolitischer Betätigungen nicht ausgeschlossen werden. Seiner Ansicht nach hänge deren Wahrscheinlichkeit und das Strafmaß jedoch entscheidend davon ab, wie die zuständigen Stellen in Vietnam die Wirksamkeit der Aktivitäten in Vietnam selbst einschätzten und wie sie die Aktivitäten des Betreffenden beurteilten. Bei den meisten im Ausland gegründeten Organisationen müsse man davon ausgehen, dass sie nur begrenzte Möglichkeiten hätten, in Vietnam selbst wirksam zu werden. Die vietnamesische Bevölkerung sei vor allem an der Verbesserung ihrer sozialen und ökonomischen Situation interessiert; sie tendiere mehr zur Fortsetzung schrittweiser Reformen als zu prinzipiellen politischen Veränderungen. Insgesamt stellten deshalb die oppositionellen Parteien und Organisationen von Vietnamesen im Ausland zumindest derzeit keine ernsthafte Gefahr für die Regierung Vietnams und für die Herrschaft der Kommunistischen Partei Vietnams dar, wie Dr. Will für die politischen Verhältnisse im Zeitpunkt der gutachterlichen Stellungnahme Oktober 1996/Januar 1997 ausgeführt hat. Trotzdem sei festzustellen, dass die Exilorganisationen durchaus die Bemühungen von Regierung und Partei um Festigung ihrer innenpolitischen Position und ihr Ansehen im Ausland stören könnten. Deshalb sei eine strafrechtliche Verfolgung auch in Zukunft nicht auszuschließen. Insgesamt sei jedoch die Politik Vietnams mehr darauf gerichtet, auch die Auslandsvietnamesen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung werde deshalb weniger von den Tätigkeiten in der Vergangenheit, als von den politischen Aktivitäten in der Gegenwart bestimmt. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen im Ausland gegen die Politik Vietnams, das Verfassen regimekritischer Artikel usw. werde vor allem bei Personen, die in Vietnam vor ihrer Ausreise nicht in dieser Richtung aktiv gewesen seien, als Versuch gewertet, im Gastgeberland als Asylbewerber Anerkennung zu

3 KO 428/99 27

finden. In der Mehrzahl der Fälle werde es deshalb zu keiner Bestrafung kommen (vgl. Gutachten für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 31. Oktober 1996 und für das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. vom 2. Januar 1997).

Diese Auffassung hat Prof. Dr. Lulei ebenso in der Folgezeit vertreten und prognostisch eine mögliche Bestrafung noch weniger für wahrscheinlich gehalten. Die vietnamesischen Behörden wendeten die angekündigte "Großzügigkeit und Milde" offensichtlich in weitem Maße an. Die Reformpolitik wirke über die Wirtschaft hinaus. Rückkehrer aus dem Ausland würden in der Regel großzügig behandelt, schon, um die Öffnungspolitik nicht zu gefährden und Auslandsvietnamesen zu Investitionen zu ermuntern. Die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und Versammlungen werde kaum zur Strafverfolgung führen. Derartige Angelegenheiten würden die vietnamesischen Staatsorgane nicht so wichtig nehmen (vgl. Gutachten für das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes vom 24. Februar 1998).

Nach Auffassung von amnesty international sei es sehr schwer einzuschätzen, ob und welche Sanktionen Rückkehrern, die das Regime öffentlich kritisiert hätten, im Einzelfall drohten. Bei besonders massiver Kritik an der vietnamesischen Regierung, die zudem durch die gewählten Medien eine besonders breite öffentliche Wirkung erreicht, werde mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Strafverfolgung und Bestrafung im Falle einer Rückkehr auszugehen sein (vgl. Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Münster vom 1. Juli 1998 und an das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. vom 7. Januar 1997). Wer kritische Artikel zu Fragen der Wohnungsverteilung, der Verteilung von sonstigen Hilfen, vor allem aber zum Zustand des sozialistischen Systems verfasse oder sich für die Religionsfreiheit, für mehr Freiheit und Demokratie und für die Einhaltung der Menschenrechte einsetze, müsse mit langjährigen Haftstrafen rechnen (vgl. Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. vom 17. Oktober 1995).

Der Gutachter Dr. Will (früher Wissenschaftlicher Rat am Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln) weist darauf hin, die Kommunistische Partei Vietnams bestehe trotz der außenwirtschaftlichen Öffnung und wirtschaftlicher Reformen auf ihrem uneingeschränkten Herrschaftsmonopol. Die vietnamesische Partei- und Staatsführung messe nicht zuletzt der ideologischen Arbeit unter den im Ausland lebenden vietnamesischen Staatsbürgern einen sehr hohen Stellenwert bei. So seien noch Ende 1996 in der Zeitung der vietnamesischen

Armee die regimekritischen Aktivitäten der im Ausland lebenden Vietnamesen erneut scharf verurteilt und alle vietnamesischen Staatsbürger eindringlich davor gewarnt worden, sich an derartigen Aktivitäten zu beteiligen (vgl. Gutachten für das Verwaltungsgericht Meiningen vom 25. November 1996). Erkenntnisse über die exilpolitischen Aktivitäten von Auslandsvietnamesen würden nicht zuletzt mit dem Ziel gesammelt, um gegen die betreffenden Staatsbürger bei ihrer Rückkehr nach Vietnam strafrechtlich vorgehen und um in dem familiären Umfeld des Betreffenden in Vietnam entsprechende Nachforschungen anstellen zu können.

Seit dem Sommer 1995 sei eine sehr rigide Anwendung des Strafrechts durch vietnamesische Gerichte zu beobachten, sobald der Anspruch der Kommunistischen Partei auf das alleinige Herrschafts- und Machtmonopol berührt werde (vgl. Gutachten für das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder vom 7. Juni 1996). Auf dem ZK-Plenum im Frühjahr 1995 sei noch einmal mit großem Nachdruck darauf hingewiesen worden, dass die ideologische Arbeit gerade unter den im Ausland lebenden Vietnamesen von besonderer Wichtigkeit sei und jegliche oppositionellen Aktivitäten mit aller Entschlossenheit bekämpft werden müssten. Für vietnamesische Staatsburger, die in Deutschland an regimekritischen Aktivitäten teilgenommen oder solche gar organisiert hätten, bestehe ein hohes Bestrafungsrisiko (vgl. Gutachten für das Verwaltungsgericht Ansbach vom 15. Februar 1996). Für die Vermutung, die strafrechtlichen Vorschriften würden auf Rückkehrer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland in herausgehobener Weise regimekritisch engagiert hätten, keine Anwendung finden, lägen ihm schon deshalb keine konkreten Anhaltspunkte vor, weil ihm eine Rückkehr derartiger Vietnamesen nicht bekannt sei (vgl. Gutachten an das Verwaltungsgericht Berlin vom 17. November 1999). Nachdem sich etwa seit die die uneingeschränkte Durchsetzung des Anfang 1998 Kräfte. Führungsmonopols der Kommunistischen Partei forderten, gegenüber Befürwortern der Reformpolitik zunehmend stärker durchgesetzt hätten, sei eine Verschärfung des politischen Klimas eingetreten, infolge derer das Bestrafungsrisiko bei regimekritischen Äußerungen noch sehr viel höher als in den davor liegenden Jahren angesetzt werden müsse. Dies gelte umso mehr, als sich die Position der Reformer durch einen drastischen Rückgang der ausländischen Investitionen und durch ein Abflachen der wirtschaftlichen Zuwachsraten erheblich verschlechtert habe. Auf Grund dieser Umstände führe die Teilnahme an regimekritischen Veranstaltungen in Deutschland bei einer Rückkehr zu einer Bestrafung nach Art. 82

VStGB a. F. Die aktive Mitgliedschaft in einer regimekritischen Organisation werde sich dabei strafverschärfend auswirken (vgl. Gutachten für das Verwaltungsgericht Aachen vom 2. April 1998, ebenso Gutachten für das Verwaltungsgericht München vom 14. September 2000).

Auf der Grundlage des am 21. September 1995 in Kraft getretenen "Deutsch-Vietnamesischen Rückübernahmeabkommens" vom 21. Juli 1995 (BGBI. II S. 743 ff.), genauer: seit dem 15. Mai 1996, sind andererseits annähernd 7.200 Personen nach Vietnam zurückkehrt (zum Wortlaut des Abkommens vgl. Anlage zum Notenwechsel des vietnamesischen Vizeaußenministers Nguyen Dy Nien mit dem damaligen Bundesminister des Innern, Dr. Kanther vom 21. Juli 1995; zu den Zahlenangaben vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2000, S. 8), ohne dass ein Fall bekannt geworden wäre, in dem Staatsschutzstrafrecht Anwendung gefunden hätte. Angesichts dieser Zahlen ist der Hinweis von Dr. Will, Referenzfälle könnten nur deshalb nicht angeführt werden, weil seines Wissens bisher kein in Deutschland exilpolitisch aktiver Vietnamese in sein Heimatland zurückgekehrt sei (vgl. Gutachten vom 17. November 1999 Verwaltungsgericht Berlin, zu Ziff. 4.), nicht nachvollziehbar. Das Abkommen von 1995 jedenfalls nimmt (erfolglos gebliebene) Asylbewerber nicht von der Rückübernahme aus.

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) geht - allerdings ohne nähere Einzelheiten zur Begründung darzulegen - ebenfalls davon aus, dass vietnamesische Asylbewerber, die exilpolitisch tätig gewesen sind oder eine nicht von der vietnamesischen Regierung unterstützte Zeitung herausgeben, für diese geworben oder diese nur gelesen haben, bei ihrer Rückkehr dafür belangt werden könnten, und weist in diesem Zusammenhang auf einen Artikel der Quartalszeitschrift "An Ninh Thu Do" (Sicherheit der Hauptstadt) in der Ausgabe Nr. 4/1995 hin, der sich sehr ausführlich mit dem Art. 82 VStGB a. F. und dessen Strafmaß auseinander setze (vgl. IGFM, Rückführungen von Vietnamesen aus Deutschland - Praxis und Erfahrungen, Januar 1997, Seite 23).

Diese zum Teil erheblich voneinander abweichenden Einschätzungen eines Bestrafungsrisikos wegen exilpolitischer Betätigung sind - bei bisher fehlenden Referenzfällen von bestraften Rückkehrern - unter Verwertung von Erkenntnissen über die Bestrafungspraxis gegen Oppositionelle und die weitere innenpolitische

Entwicklung in der jüngsten Vergangenheit zu würdigen und für die Gefährdungsprognose im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit in den Blick zu nehmen.

Im einzelnen:

Das am 1. Juli 2000 in Kraft getretene VStGB enthält weiterhin eine Reihe von - im Wortlaut unverändert gebliebenen - Staatsschutzvorschriften. Im Hinblick auf die Durchsetzung des Alleinherrschaftsanspruchs der KP Vietnams rechnet daher das Auswärtige Amt damit, dass exponierte, in Vietnam aktive Gegner der Kommunistischen Partei inhaftiert und nach den verschiedensten Bestimmungen des vietnamesischen Strafgesetzbuches zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Von dieser Möglichkeit machten die Behörden nach wie vor auch Gebrauch (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2000). So wurden in den Jahren 1995 und 1996 gegen verschiedene Oppositionelle, die Kritik an der vietnamesischen Regierung geübt und sich für eine Veränderung des politischen Systems in Vietnam eingesetzt hatten, langjährige Freiheitsstrafen verhängt (vgl. amnesty international, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. vom 7. Januar 1997).

Als Vietnam der politische und ökonomische Zusammenbruch drohte, beschloss der 6. Parteitag der Kommunistischen Partei im Jahre 1986 die so genannte "Politik der Erneuerung" (Doi Moi), die mit umfassenden Reformen verbunden war. Diese betrafen u. a. die politische und ökonomische Öffnung Vietnams und den Übergang von der sozialistischen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft (vgl. Prof. Dr. Lulei, Jahrbuch Dritte Welt 1997, S. 165 ff.; ferner amnesty international, Vietnam - Erneuerung [Doi Moi], Rechtsordnung und Menschenrechte in den 80er Jahren, englischsprachige Dokumentation vom 21. Februar 1990 mit deutscher Übersetzung).

Im Zuge dieser Reformbestrebungen kam es zunächst zu einer politischen Liberalisierung, in deren Verlauf die Kommunistische Partei zu offener Meinungsäußerung und Kritik ermunterte. Nach dem politischen Umbruch in Mittelund Osteuropa versuchte die kommunistische Regierung Vietnams, gegen sie gerichtete Kräfte zu kontrollieren und einzuschüchtern, um ihr Machtmonopol zu erhalten. So agierten die Behörden im Vorfeld des im Juni 1991 durchgeführten 7. Parteitages übervorsichtig und repressiv.

In der Folgezeit lockerte jedoch das Regime seine Haltung gegenüber Oppositionellen. So wurde im April 1992 das letzte, seit 1975 bestehende Umerziehungslager aufgelöst; über 100 ehemalige Funktionäre aus dem früheren Süd-Vietnam wurden freigelassen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Januar 1997 (Stand: Dezember 1996); gleich lautend: Lagebericht vom 29. August 1997 (Stand: August 1997); amnesty international, "Vietnam - Weiterhin Grund zur Besorgnis", Bericht vom Oktober 1993). Anfang 1993 wurde eine Reihe von politischen Gefangenen aus der Haft entlassen (vgl. amnesty international, "Vietnam - Weiterhin Grund zur Besorgnis", Bericht vom Oktober 1993).

Im April 1992 wurde eine neue vietnamesische Verfassung verabschiedet, in der erstmals eine Reihe von Grundrechten aufgeführt sind (z. B. Presse-, Meinungs- und Religionsfreiheit, Unverletzlichkeit der Person), wenn auch die Verwirklichung dieser Rechte unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung bzw. der Konformität mit bestehenden Gesetzen steht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juni 1993 [Stand: 1. Juni 1993]). Dieser Kurs der Erneuerung hat auf dem Ende Januar 1994 abgehaltenen Zwischenparteitag seine Fortsetzung gefunden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 23. September 1994 [Stand: 1. September 1994]). Der 9. Parteitag der Kommunistischen Partei im April 2001, der den eher konservativen bisherigen Generalsekretär Le Kha Phieu durch den als gemäßigten Reformer geltenden Nong Duc Manh ersetzte, hat den eingeleiteten Reformkurs erneut bestätigt und den Reformflügel innerhalb der KPV gestärkt. Auch wenn die KPV an ihrem politischen Machtmonopol festhält und sich einer Reform des politischen Systems in Richtung pluralistischer Demokratie im westlichen Sinne bisher verweigert, so werden in einzelnen Bereichen des staatlichen Lebens, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtswesens - bisher aber nur sehr langsame und zögerliche - Strukturanpassungen vorgenommen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Juli 2001).

Im Zuge der mit der wirtschaftlichen Umgestaltung einhergehenden zunehmenden Öffnung gegenüber den westlichen Staaten wurden die vietnamesischen Stellen verstärkt mit Menschenrechtsfragen konfrontiert. Dabei zeigten sie sich zu internationaler Zusammenarbeit bereit. Menschenrechtsorganisationen können die Achtung der Menschenrechte in Vietnam überprüfen. So reiste bereits im März 1993 erstmals eine Delegation von "Asia Watch" durch das Land. Mit amnesty

32

international pflegt die vietnamesische Regierung institutionellen Kontakt. Im November 1993 besuchte der Menschenrechtskoordinator des Auswärtigen Amtes Vietnam. 1997 hielten sich die Mitglieder des Bundestages Neumann und Eppelmann in Vietnam auf, um sich über die Menschenrechtslage zu unterrichten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 23. September 1994 [Stand: 1. September 1994] und Lagebericht vom 3. August 2000).

Auf Grund von zwei vom Staatspräsidenten verfügten Sonderamnestien kamen im Jahre 1998 insgesamt 7.849 Inhaftierte frei, unter denen sich etliche politische Häftlinge, insbesondere die führenden Oppositionellen Prof. Doan Viet Hoat und Nguyen Dan Que, befanden. Die Freilassungen sind nicht zuletzt auch dem anhaltenden Druck des Auslands gegenüber der vietnamesischen Regierung in der Menschenrechtsfrage zu verdanken (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2000; amnesty international, Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Münster vom 27. August 1999; Dr. Will, Gutachten für das Verwaltungsgericht Münster vom 30. Oktober 1998).

Trotz des zunehmenden Übergangs zu einem marktwirtschaftlich orientierten System und der damit verbundenen verstärkten Ausrichtung an westlichen Staaten sowie des insgesamt festzustellenden inneren Wandels Vietnams bleibt Kommunistische Partei die einzige politische Kraft, die bestimmend ist für Politik und Staat. Das politische Leben wird weiterhin von ihr dominiert, der Legislative und Rechtsprechung verpflichtet sind. Ein Mehrparteiensystem im westlichen Sinne und eine pluralistische Gesellschaft werden nicht angestrebt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2000; gleich lautend: Lageberichte vom 29. August 1997 [Stand: August 1997] und vom 15. Januar 1997 [Stand: Dezember 1996]). Allerdings ist in den letzten Jahren eine Tendenz zur stärkeren Trennung von Staat und Partei und einer klareren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Staatsorgane erkennbar. Insbesondere hat die Nationalversammlung unter ihrem bisherigen Präsidenten und jetzigen Generalsekretär der KPV Nong Duc Manh eine deutliche Aufwertung erfahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9. Juli 2001).

Stellt der Senat diese Tatsachen mit ein, lässt sich die Auskunftslage dahin gehend zusammenfassen, dass zwar eine einfache gegen das vietnamesische System gerichtete exilpolitische Betätigung durch Mitgliedschaft in Organisationen und die

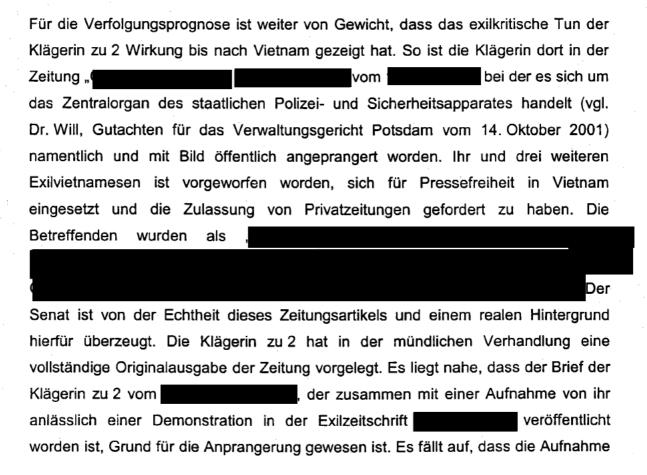
3 KO 428/99 33

Beteiligung an Demonstrationen u. ä. nicht beachtlich wahrscheinlich eine Bestrafung zur Folge haben wird. Andererseits eine solche aber dann ernstlich in Betracht kommt, wenn Vietnamesische Staatsangehörige mit ihren exilpolitischen Betätigungen besonders hervorgetreten sind und ihre Wirkung nicht auf das Ausland begrenzt geblieben ist.

Mit dieser Bewertung befindet sich der Senat in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. Oktober 1997 - 1 A 644/94.A - und Urteil vom 22. September 2000 - 1 A 2531/98.A -; Bayerischer VGH, Urteil vom 24. Juni 1997 - 8 B 96.35209 -, Urteil vom 16. März 1999 - 8 B 98.32023 -, Urteil vom 16. Dezember 1999 - 8 B 99.30921 - und Urteil vom 26. Oktober 1999 - 8 B 98.32362 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. November 1997 - 11 A 12622/97.OVG - und Beschluss vom 20. Februar 1998 - UA 10366/98.OVG -; OVG des Saarlandes, Urteil vom 10. Februar 1999 - 9 R 18/97 -; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3. Mai 1999 - 9 L 3865/98 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. Januar 2000 - A 1 S 784/98 -). Er schließt damit an die eigene Spruchpraxis an (vgl. Senatsurteile vom 22. Oktober 1996 - 3 KO 143/94 -, 16. Juni 1999 - 3 KO 230/94 - und vom 2. August 2001 - 3 KO 279/99 -) und bestätigt die Einschätzung des Verwaltungsgerichts des fehlenden Verfolgungsrisikos bei nicht hervorgehobener exilpolitischer Betätigung.

Im Hinblick auf die Bemerkungen der Vorinstanz zur Öffentlichkeitswirkung der regimekritischen Tätigkeit im Urteil des Senats vom 22. Oktober 1996 - 3 KO 143/94 - sei in diesem Zusammenhang klargestellt: Der Ausdruck "Gesichtsverlust" ist im Senatsurteil vom 22. Oktober 1996 verwendet worden, um auf diese Weise die Verfolgungsgefahr für besonders exponierte Oppositionelle zu veranschaulichen (Umdruck S. 30, 1. Absatz am Ende). Eine exponierte exilpolitische Betätigung, die sich z. B. durch übersteigerte Systemkritik auszeichnet oder aber insbesondere darauf abzielt, das Herrschafts- und Machtmonopol der Kommunistischen Partei in Frage zu stellen, kann hiernach den die Gefahrenprognose nachhaltig bestimmenden "Gesichtsverlust" für die vietnamesischen Behörden bedeuten; nicht erforderlich ist, dass darüber hinaus - gleichsam als zusätzliche Voraussetzung - ein Bekanntwerden dieser Betätigung in breiten Kreisen Vietnams erforderlich ist. Letzteres wird nur ein weiterer Umstand sein, der vom vietnamesischen Staat als Gesichtsverlust angesehen wird.

Der Senat berücksichtigt für die abschließende Beweiswürdigung das beschriebene unterschiedliche Bestrafungsrisiko je nach Art und Umfang des exilpolitischen Engagements des Asylbewerbers und hält im speziellen Fall der Klägerin zu 2 danach eine politische Verfolgung bei einer Rückkehr nach Vietnam für überwiegend wahrscheinlich. Dies ergibt sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts aber nicht aus einer "Gesamtschau" der die Klägerin zu 2 betreffenden Umstände. Ebenso wenig vermögen eine Vielzahl unbedeutender Aktivitäten, die bei der Klägerin zu 2 zu erkennen sind, in ihrer Summe zu der erforderlichen Exponiertheit führen. Entscheidend sind vielmehr Gewicht und Wirkung der jeweiligen Beiträge. Insoweit lässt sich im Falle der Klägerin zu 2 - wie bereits erwähnt - feststellen, dass sie sich durch das Schreiben der beiden Briefe, in denen sie vor allem die Verletzung von Menschenrechten angeprangert, nach Freiheit und Demokratie verlangt und die Freilassung aller politisch Inhaftierten gefordert hat, in einer Art und Weise hervorgetan hat, die die Schwelle für ein Verfolgungsinteresse durch den vietnamesischen Staat überschreiten wird. Die Klägerin hat sich mit ihrer Regimekritik damit als Einzelperson geäußert und dadurch von vornherein in Kauf genommen, persönlich dafür zur Verantwortung gezogen zu werden.



3 KO 428/99 35

mehr als ähnlich ist. Der Gutachter Dr. Will geht in seinem Gutachten für das Verwaltungsgericht Potsdam vom 14. Oktober 2001 davon aus, dass der Propagandaapparat von Partei und Regierung noch soweit intakt ist, dass über ihn nicht Artikel gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes lanciert werden können.

Nach allem war deshalb im Ergebnis die erstinstanzliche Verpflichtung zum Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu bestätigen. Über weitergehende Hilfsansprüche gemäß § 53 AuslG war wegen der im Hauptantrag erfolgreichen Klage nicht zu entscheiden.

6) Die nach § 71 Abs. 4 i. V. m. § 34 AsylVfG, § 50 AuslG erlassene Abschiebungsandrohung ist ebenso zu Recht insgesamt aufgehoben worden. Hinsichtlich der Androhung der Abschiebung der Klägerin zu 2 in das Herkunftsland Vietnam ergibt sich dies aus § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG. Soweit die Vorschrift vorsieht, dass die Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt bleibt, ändert dies nichts an der nötigen Vollaufhebung. Der Regelung des § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG ist nicht zu entnehmen, dass diese als lex specialis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Vorschrift des § 51 Abs. 4 AuslG vorgeht und letztere damit nur für das Verwaltungsverfahren Geltung beansprucht (vgl. näher VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Februar 1997 - A 14 S 3083/96 - unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien, zitiert nach juris und Bayerischer VGH, Urteil vom 28. September 2001 - 15 B 99.32079 - NVwZ - Beilage I 2002, 60 m. w. N. in Fällen eines erfolgreichen Verpflichtungsbegehrens nach § 51 Abs. 1 AuslG ordnet § 51 Abs. 4 AuslG an, dass für den Fall der beabsichtigten Abschiebung eines Ausländers, bei dem die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, mit der Anordnung der Abschiebung eine angemessene Ausreisefrist zu setzen ist und die Staaten zu bezeichnen sind, in die er abgeschoben werden darf. Der Vorschrift kommt damit eine rechtsschutzverstärkende Funktion zu. Sie soll dem Ausländer in besonderem Maße bereits in einem sehr frühen Stadium vor einer etwaigen Abschiebung in effektiver Weise die Möglichkeit eröffnen zu prüfen, ob der ins Auge gefasste Zielstaat das Refoulementverbot beachten wird, um gegebenenfalls um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen zu können (Marx, Kommentar zum AsylVfG, 4. Auflage, Rdnr. 4). Der Aufrechterhaltung der Abschiebungsandrohung ohne Benennung des Zielstaates kommt in einem solchen Fall mithin keine für eine

künftige Vollstreckung noch gegebene eigenständige und notwendig aufrecht zu erhaltene Regelungsfunktion mehr zu. Der Senat grenzt sich insoweit von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, wonach auch im Fall des Abschiebungsschutzes gemäß § 51 Abs. 1 AuslG sich das Klagebegehren zu Vollstreckungsregelung und mithin die Anfechtung nur auf die Teilregelung zum Zielland beziehe (vgl. Urteil vom 9. Dezember 1999 - 3 KO 401/96 -, NVwZ - Beilage 2000, 69 und BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19.96 -, a. a. O., Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135/98 - n. v. sowie zuletzt Beschluss vom 19. Dezember 2001 - 1 B 217/01 - in AuAS 2002, 70).

7) Der Bundesbeauftragte hat als unterlegener Rechtsmittelführer gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO). Eine Abweichung zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Bestimmung des Regelungsgehalts von § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG einerseits und § 51 Abs. 4 AuslG andererseits (durch teleologische Reduktion) nicht zu erblicken. Auch eine grundsätzliche Rechtsfrage wird damit nicht aufgeworfen, die die Zulassung rechtfertigen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

 die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Richter am OVG

Lindner

Best

Thull

ist urlaubsbedingt abwesend und gehindert zu unterschreiben.

Lindner